

Volker Münch

 WILEY-VCH

Patente, Marken, Design von A bis Z



Volker Münch

Patente, Marken, Design von A bis Z

***Beachten Sie bitte auch
weitere interessante Titel
zu diesem Thema***

H. Martin

Polymere und Patente

Karl Ziegler, das Team, 1953–1998

2002

ISBN: 978-3-527-30498-1

Volker Münch

Patente, Marken, Design von A bis Z



**WILEY-
VCH**

WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA

Autor**Dr. Volker Münch**Patentanwalt
Waldstraße 14
55452 Dorsheim

Alle Bücher von Wiley-VCH werden sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren, Herausgeber und Verlag in keinem Fall, einschließlich des vorliegenden Werkes, für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler irgendeine Haftung

**Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA,
Weinheim

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige gesetzlich geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche markiert sind.

Printed in the Federal Republic of Germany
Gedruckt auf säurefreiem Papier

Umschlagbild Adam Design, Weinheim

Satz Thomson Digital, Noida, India

Druck Strauss GmbH, Mörlenbach

Bindung Litges & Dopf Buchbinderei GmbH,
Heppenheim

ISBN: 978-3-527-32371-5

Für Elke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort IX

Benutzungshinweise XI

Lexikalischer Teil 1–212

Fachwortverzeichnisse

Deutsch – Englisch – Französisch 213–273

Englisch – Deutsch – Französisch 275–349

Französisch – Deutsch – Englisch 351–419

Vorwort

Wie schon im Vorwort zur ersten Ausgabe aus dem Jahr 1992 ausgeführt, wendet sich das vorliegende Lexikon an die Forscher und Entwickler – kurz gesagt die Erfinder, die infolge der eigenen erfinderischen Tätigkeit bei ihrer täglichen Arbeit mit gewerblichen Schutzrechten wie Patentanmeldungen und Patenten in Berührung kommen, sei es mit den eigenen oder denjenigen der Konkurrenz. Bei dieser Tätigkeit werden die Erfinder schon jeher von den Patentabteilungen ihrer Firmen oder von freiberuflichen Patentanwälten unterstützt, die die Erfindungen in eine rechtliche Form gießen müssen. Die berufliche Praxis des Autors zunächst als Erfinder, dann als Referent in einer Patentabteilung der Industrie und schließlich als freiberuflicher Patentanwalt hat aber immer wieder gezeigt, dass es bei der Kommunikation zwischen Erfinder und Referent oder Patentanwalt zu Verständigungsproblemen kommen kann, die die rechtliche Beratung des Erfinders und den raschen und umfassenden Schutz seiner Erfindung beeinträchtigen können. Daran hat sich auch im Jahr 2009 nichts geändert, das heißt, dass die Verbesserung der Kommunikation ein stetes Bemühen erfordert und weiter erfordern wird. Dabei ist es Ziel der ersten Ausgabe gewesen, einen kleinen Beitrag zum Abbau der angesprochenen Verständigungsprobleme zu leisten. An diesem Ziel hat sich nichts geändert.

Seit 1992 hat das Interesse an Erfindungen und ihrem Schutz an den Hochschulen sehr stark zugenommen, so dass verstärkt Lehrveranstaltungen über gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere Patentrecht, angeboten werden. Dies bietet die hervorragende Gelegenheit, angehende Naturwissenschaftler und Techniker noch vor ihren Abschlussprüfungen und ihrem Einstieg in die berufliche Praxis mit diesem Thema vertraut zu machen und ihnen dadurch den Berufsbeginn zu erleichtern. Außerdem wird durch das wachsende Patentwissen an den Hochschulen der gewünschte Transfer von Grundlagenwissen in die Wirtschaft erleichtert. Das vorliegende Lexikon möchte auch hierzu einen Beitrag leisten.

Häufig hängt der wirtschaftliche Erfolg einer Erfindung und des hierauf basierenden Produkts, z.B. ein neues Automobil, nicht nur von den rein technisch bedingten Eigenschaften ab, sondern auch vom Design und von der Marke, die das Image des Automobils sozusagen in den Köpfen der Verbraucher "verankert". Diese drei Aspekte – Technik, Ästhetik und Kennzeichnung – können im Sinne eines integrierten Schutzes durch unterschiedliche Schutzrechte geschützt werden. Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung von Design und Marke erscheint es sinnvoll, hierauf im vorliegenden Lexikon näher einzugehen.

Seit 1992 hat sich der Schutz der Aspekte Technik, Ästhetik und Kennzeichnung national und international in großem Umfang weiterentwickelt. Beispiele für solche Entwicklungen sind:

- die Schaffung der einheitlichen Marke für die EU und des Harmonisierungsamts in Alicante, des einheitlichen eingetragenen und nicht eingetragenen

Geschmacksmusters für die EU sowie des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften;

- Verordnungen oder Richtlinien der EU, wie z.B. die Biotechnologierichtlinie, die in den nationalen Rechtssystemen eine direkte Wirkung entfalten oder in nationales Recht umgesetzt werden müssen;
- die Erweiterung des europäischen Patentsystems und das Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens 2000 im Dezember 2007;
- die Bemühungen zur weltweiten Harmonisierung des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z.B. das TRIPS-Abkommen;
- die wachsende Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes in Asien, insbesondere in China;
- grundlegende Änderungen des US-Patentrechts, wie z.B. die Offenlegung von Anmeldungen vor Erteilung oder
- die Bedeutung von Patenten auf Leben und Software und die grundlegenden Unterschiede zwischen der deutschen, europäischen, japanischen und amerikanischen Praxis auf diesen Gebieten.

Auch diese neuen Entwicklungen bieten Anlass zu dem vorliegenden Lexikon.

Für den wirksamen Schutz von Erfindungen, Design und Kennzeichen ist nicht nur die weitere Entwicklung der nationalen, sondern auch der internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen von grundlegender Bedeutung. Deshalb werden im vorliegenden Lexikon nicht nur die englischen, sondern auch die französischen Übersetzungen der deutschen Rechtsbegriffe angegeben. Außerdem werden wichtige französische und englische Rechtsbegriffe, mit denen Erfinder in der Praxis häufiger in Berührung kommen, ebenfalls erläutert. Des Weiteren wird der lexikalische Teil durch eine Deutsch – Englisch – Französisches, Englisch – Deutsch – Französisches und Französisch – Deutsch – Englisch Fachwortverzeichnis mit den Stichworten des Glossars ergänzt.

Auch für das vorliegende Lexikon ist die Form eines "hoch vernetzten" Glossars mit möglichst vielen Querverweisen beibehalten worden.

Es wird noch darauf verwiesen, dass sich das Glossar auf die Rechtsgebiete beschränkt, für die ein deutscher Patentanwalt und European Patent Attorney vertretungsbefugt ist, das heißt in erster Linie Patente, Marken und Design. Urheberrecht und Wettbewerbsrecht sind daher nicht Gegenstand des Glossars und werden nur insoweit gestreift, als es für das Verständnis der behandelten Rechtsgebiete notwendig ist.

Herrn Professor Dr. Dr. Uwe Fitzner möchte ich für die Ermutigung, das Projekt wieder aufzugreifen, sowie für zahlreiche wertvolle Anregungen und Hinweise danken.

Ratingen, im November 2009

Patentanwalt Dr. Volker Münch

Benutzungshinweise

Die deutschen Fachbegriffe des lexikalischen Teils sind alphabetisch geordnet. Dabei werden Umlaute (ä, ö, ü) *nicht* wie ae, oe oder ue eingeordnet. Nach dem jeweiligen deutschen Fachbegriff folgt in geschweiften Klammern {} die englische und französische Übersetzung. Bei den französischen Begriffen wird das Geschlecht wie folgt gekennzeichnet: *f.*, weiblich; *f.pl.*, weiblich, Plural; *m.*, männlich; *m.pl.* männlich, Plural.

Die im Zusammenhang mit französischen Begriffen aufgeführte Abkürzung »qc.« bedeutet »quelque chose«, die Abkürzung »qu.« bedeutet »quelqu'un«. Kann die Abkürzung eines Fachbegriffs nicht übersetzt werden, was bei den amtlichen und nichtamtlichen Abkürzungen z.B. von Gesetzen und Verordnungen häufig der Fall ist, wird dies durch einen in geschweiften Klammern gesetzten Gedankenstrich {–} kenntlich gemacht.

Nach den Übersetzungen folgt eine kurze Erläuterung des Fachbegriffs oder ein Querverweis auf einen anderen Fachbegriff, bei dem sich nähere Erläuterungen finden. Die deutschen Fachbegriffe sind überwiegend im Singular aufgeführt. In den Erläuterungen werden sie konsequent mit einem Hinweispfeil → gekennzeichnet, auch wenn sie im Plural stehen und/oder dekliniert sind. Dadurch sollen sich möglichst viele Querverweise ergeben, die das Glossar hoch vernetzen sollen.

Dem lexikalischen Teil schließen sich drei alphabetisch geordnete Fachwortverzeichnisse an (Fachbegriffe Deutsch – Englisch – Französisch, Fachbegriffe Englisch – Deutsch – Französisch und Fachbegriffe Französisch – Deutsch – Englisch).

Lexikalischer Teil